



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An alle Rechtsanwaltskammern

nachrichtlich an:

AS Elektronischer Rechtsverkehr (RS-Nr. 08/2019)

BRAK-Nr. 079/2019

8.

Rechtsanwalt Alfred Gass

gass@brak.de

Sekretariat: Susann Grosch/Sei

Tel. 030.28 49 39 - 47

grosch@brak.de

Berlin, 07.02.2019

Frist: 29.03.2019



besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)

Hier: Einrichtung von elektronischen Kanzleipostfächern

Bezug: BRAK-Nrn: 539/2018 v. 18.12.2018, 034/2019 v. 16.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

ich nehme Bezug auf das Rundschreiben Nr. 034/2019 v. 16.01.2019 und die mit dem Schreiben übersendete vorläufige Stellungnahme zur Einrichtung eines Kanzleipostfachs.

Am 16.01.2019 fand im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ein erster Gedankenaustausch mit Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundessozialgericht, dem Bundesarbeitsgericht, den Landesjustizverwaltungen sowie verschiedener Verbände wie dem Deutschen Anwaltverein e.V., dem Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. und dem Deutschen EDV-Gerichtstag e.V. statt. Für die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) haben der Vorsitzende des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr, Herr RA Christoph Sandkühler sowie der Unterzeichner an der Sitzung teilgenommen.

Das BMJV machte eingangs der Veranstaltung deutlich, dass aus seiner Sicht kein zwingender rechtlicher Bedarf bestehe, neben dem personengebundenen besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) auch ein Kanzleipostfach einzuführen. Jedoch sehe man, dass möglicherweise ein Bedarf aus praktischen Erwägungen bestehe, wobei hinsichtlich der Umsetzung auf die Neuregulierung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts verwiesen wurde. Sowohl vonseiten der

Bundesgerichte als auch den Vertretern der Landesjustizverwaltungen wurde die Forderung nach der Einrichtung eines Kanzleipostfachs bekräftigt, wobei insbesondere praktische Probleme bei der Zustellung an Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften als Gründe benannt wurden.

Vonseiten der BRAK wurde die vorläufige Stellungnahme, die Ihnen mit BRAK-Nr. 034/2019 v. 16.01.2019 übersandt wurde, zur Einrichtung eines optionalen Kanzleipostfachs näher erläutert und die vom BMJV aufgeworfenen Fragen beantwortet. Dabei ausgeklammert wurden die anwaltlichen Kapitalgesellschaften, die insoweit gesondert zu betrachten sind, da die Einrichtung eines beA auf Grundlage des bestehenden beA zumindest für die Rechtsanwalts-GmbH ohne erheblichen technisch-organisatorisch Aufwand bereits möglich wäre. Insoweit ist die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen geboten.

Die Beteiligten waren sich zum Ende der Veranstaltung einig, dass das von der BRAK skizzierte Modell zur Einrichtung eines optionalen Kanzleipostfachs für Sozietäten und vergleichbare Berufsausübungsgemeinschaften geeignet ist, die derzeit aus der Praxis geschilderten Probleme zu bewältigen. Das Protokoll der Veranstaltung ist derzeit in der Abstimmung. Wir werden es übersenden, sobald die Endfassung vorliegt.

In der Folge dieses ersten Gedankenaustausch und der vorläufigen Stellungnahme der BRAK möchten wir Gelegenheit zu weiteren Stellungnahmen bzgl. der Einrichtung von elektronischen Kanzleipostfächern geben und regen daher an, den Meinungsbildungsprozess weiter voranzutreiben. Wir bitten, weitere Stellungnahmen bis zum **29. März 2019** zu übermitteln.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


Rechtsanwalt Alfred Gass
Referent